

Zusammenfassende Erklärung

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

32. Änderung: Bereich zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße

Anlass/ Ziel

Die Greenovative GmbH plant eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtgebiet Nürnberg zu installieren und zu betreiben. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 5,4 ha. Der Stadt liegt ein entsprechender Antrag auf Bauleitplanung gemäß §12 Abs. 2 BauGB vor.

Auf der Planungsfläche lassen sich nach aktuellem Stand insgesamt rund 3,5 MWp Nennleistung errichten, womit jährlich rund 3,8 Mio. kWh umweltfreundlicher Sonnenstrom regional und dezentral erzeugt werden kann. Für die Einspeisung des produzierten Stromes liegt eine unverbindliche Zusage in ca. 2,5 km ins öffentliche Netz der Stadtwerke Schwabach vor. Eine ggfs. näher gelegener Einspeisepunkt ins öffentliche Stromnetz der Stadt Nürnberg wird durch die N-Ergie-Netz GmbH erst nach Einleitung des Bauleitplanes geprüft.

Planung/ Standortalternativen

Dem Vorhabenträger wurden weder durch den Landwirt noch durch die Stadt alternative Flächen angeboten. Nachdem die Fläche die Vorgaben bzgl. Vorbelastung erfüllt und sie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in der privilegierten 200m Zone entlang der Autobahn liegt, drängen sich keine Alternativen auf, mit denen das Vorhaben mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verwirklicht werden könnte.

Berücksichtigung Umweltbelange

Das 32. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde im Stadtrat (StR) beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung auf Grundlage des Entwurfs des FNP (Stand: 02.12.2025) durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung in der Bestandssituation sowie hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen der Planung untersucht. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Ergebnisse dar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind nicht zu erwarten bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Erholung, Lärm, Störfallvorsorge, Licht, elektromagnetische Emissionen, Erschütterungen, Luft, Klima, Abfall sowie Kultur und Sachgüter. Beim Schutzgut Landschaft werden Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ergriffen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich durch die Neuinanspruchnahme einer Freifläche als Baufläche. Nach dem Rückbau der PV-Anlage ist das Plangebiet wieder qualitativer Teil des Landschaftsschutzgebiets und eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert.

Eine Prüfung von Standortalternativen ist erfolgt. Der vorliegende Änderungsbereich ist der am besten geeignete Standort im Stadtgebiet im Bereich des 200 m Korridors entlang von Autobahnen und Bahnlinie. Er überschreitet den Korridor um bis zu 110 m. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der 32. Änderung des FNP eintreten, werden aufgrund der übergeordneten Planungsebene im vorliegenden Umweltbericht nicht näher betrachtet. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und gesichert.

Dies ermöglicht grundsätzlich eine bauliche Entwicklung auf einer bislang unbebauten Freiraumfläche und stellt gemäß der bayerischen Flächensparoffensive eine Flächenneuanspruchnahme und damit den Verlust von Freifläche dar, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche hat.

Der Änderungsbereich befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung und wird als Acker bewirtschaftet. Für den Änderungsbereich liegen keine Einträge in der Altlastendatenbank der Stadt Nürnberg vor. Mit umweltrelevanten Bodenbelastungen aufgrund früherer Nutzungen voraussichtlich nicht zu rechnen. Die Böden sind als Braunerden aus Sand ausgebildet und haben überwiegend eine mittlere bis hohe Ertrags- und Filterfunktion⁷, die Bodenfunktionen sind prinzipiell intakt. Die Versickerung von Niederschlagswasser und eine Grundwasserneubildung sind grundsätzlich möglich. Der mittlere Grundwasserstand ist im Tiefenbereich von > 10m zu erwarten.⁸ Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten in Richtung Rednitz gerichtet. Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich keine. Im Osten verläuft im Abstand von ca. 20 m der Main-Donau-Kanal, ein Gewässer 1. Ordnung, als künstliche Wasserstraße (Bundeswasserstraße) parallel zum Änderungsbereich. Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind von der Änderung der FNP-Darstellung nicht betroffen. Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird die Vorbelastung als gering bewertet, wenngleich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine Veränderung des Bodengefüges zu berücksichtigen ist.

Flusswasserkörper gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G009 (WRRL), welcher sich in gutem mengenmäßigem und gutem chemischem Zustand befindet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und des unversiegelten Bodens ist der Änderungsbereich für die Schutzgüter von mittlerer bis hoher Bedeutung. Die ökologische Wertigkeit der Schutzgüter Boden und Wasser ist mittel bis hoch.

Im Westen und Süden grenzt der Waldbestand „Hirschenholz“ an, im Osten verläuft ein Grünweg, der wiederum an eine mit Gehölzen bestandene Böschung zum Main-Donau-Kanal angrenzt. Nach Norden folgt ein etwa 10 m breiter Gras-Kraut-Streifen, bevor die Autobahn A6 verläuft. Weitere wertgebende Strukturen wie Gras-Krautsäume oder Gehölze fehlen und sind nur in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist keine Habitatstrukturen für Tiere auf. Im direkten Umfeld des Änderungsbereichs sind jedoch Strukturen vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde 2023 erstellt (mit Ergänzungen 2024 und 2025). In dieser wurden keine besonderen Artvorkommen im Änderungsbereich festgestellt. Der Änderungsbereich ist aus faunistischer und vegetationskundlicher Sicht von geringer Bedeutung und ökologischer Wertigkeit. Die biologische Vielfalt ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Strukturen sowie einer geringen faunistischen und vegetationskundlichen Bedeutung ebenfalls als gering einzustufen.

Durch die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ wird eine bauliche Entwicklung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt nicht auszuschließen sind. In nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen zu benennen und festzulegen.

Der Landschaftsraum zeichnet sich durch eine flachwellige Topografie aus, insgesamt steigt das Gelände in Richtung Westen und in Richtung Süden leicht an. Während westlich des Main-Donau-Kanals landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegen, wird die Landschaft östlich des Kanals von

Wald- und landwirtschaftlichen Flächen und der Rednitzau mit den Wässerwiesen geprägt. Der Landschaftsraum zwischen Katzwang, dem Main-Donau-Kanal im Osten sowie der südlichen und westlichen Stadtgrenze ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Rednitztal-Süd“ (LSG-00536.17), das sich entlang der Rednitz bis zur Sauerbruchstraße erstreckt. Entlang der Rednitz schließen sich nach Norden und Süden weitere Landschaftsschutzgebiete an sowie in Richtung Osten, jenseits des Main-Donau-Kanals das LSG Kornburg.

Die direkte Umgebung des Änderungsbereichs wird im Süden und Westen durch Wald, im Norden und Nordosten durch die sechsstreifige A6 mit Bogenbrücke und Lärmschutzwand geprägt. Im Nordosten des Änderungsbereichs schließt eine zum Main-Donau-Kanal abfallende Böschung mit Gehölzbestand an, im Südosten eine zum Änderungsbereich abfallende Böschung. In diesem Bereich besteht Einsicht auf den Änderungsbereich.

Im Nordosten ist das Gelände in einer Ausdehnung von ca. 150 m auf 150 m nahezu eben. Danach fällt das Gelände und weist eine Höhendifferenz nach Süden um ca. 9 m und nach Westen um ca. 7 m auf. Gegenüber der Autobahn liegt der Änderungsbereich ca. 1 m und gegenüber dem Main-Donau-Kanal ca. 6 m höher.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der Änderungsbereich insbesondere von der A6 aus sichtbar sowie in geringerem Maß im Südosten. Durch den Waldbestand „Hirschenholz“ im Westen und Süden bestehen keine Sichtbeziehungen auf die Fläche. Mit der A6 im Norden und dem Main-Donau-Kanal im Osten besteht eine gewisse technische Vorbelastung.

Das Schutzgut Landschaft hat durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eine hohe Wertigkeit. Aufgrund der dargestellten Vorbelastungen ist jedoch von einer mittleren Wertigkeit auszugehen.

Im Änderungsbereich und im Umfeld sind Flächen, die nicht der Erholung dienen, die Autobahn, die den Änderungsbereich tangiert und Flächen für Abgrabungen. Zahlreich sind Flächen bzw. Strukturen dargestellt, die der Erholung und Regeneration der Bevölkerung dienen können: Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft, Erhaltung und Entwicklung von Grünland, übergeordnete Freiraumverbindung entlang einer Bundeswasserstraße. Die Freiflächen sind zu einem Großteil als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Teilbereiche sind zusätzlich als Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung und des Biotopverbunds dargestellt.

Der Änderungsbereich weist keine Erholungsfunktion auf. Aufgrund der Lage zwischen A6 im Norden, Main-Donau-Kanal im Osten und der Kompostierungsanlage bzw. dem Recyclinghof auf dem Gebiet der Stadt Schwabach im Südwesten ist der Änderungsbereich insgesamt schwer zugänglich und wegen der Lärmbelastung durch die Autobahn für Erholungszwecke nicht nutzbar.

Im Stadtgebiet Schwabach grenzt ein kleines LSG an den Änderungsbereich an. Weiterhin sind großflächig Flächen für Ver- und Entsorgung mit mehreren Zweckbestimmungen – Abfall, Ablagerung und Abwasser – dargestellt.

Der Änderungsbereich hat für das Schutzgut menschliche Gesundheit – Erholung keine Bedeutung. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind nicht erheblich, insbesondere aufgrund einer erheblichen Vorbelastung durch Verkehrslärm.

Wesentliche Lärmimmissionen, die auf den Änderungsbereich einwirken, gehen von der Autobahn aus. Weitere potenzielle Lärmbelastungen können aus den benachbarten Entsorgungsnutzungen ergeben. Mit der Änderung der FNP-Darstellung als „Sonderbaufläche – Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind keine erhöhten Lärmimmissionen zu erwarten. Die Auswirkungen der Planung sind nicht erheblich.

Durch die landwirtschaftlichen Maschinen sowie die Bewirtschaftung entstehen Emissionen in Form von Abgasen und Staub. Außerhalb des Änderungsbereiches entstehen Emissionen von Seiten des Verkehrs auf der Autobahn.

Mit Änderung der Nutzung entfallen künftig die Emissionen aus der Landwirtschaft, die Vorbelastung aus dem Straßenverkehr bleibt jedoch bestehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Die Klimafunktion der Grün- und Freiflächen ergibt sich aufgrund des Kaltluftliefervermögens und insoweit sie dadurch eine ausgleichende Wirkung auf bioklimatisch belastete Siedlungsräume übernehmen. Im Änderungsbereich ist von einem mäßigen mittleren Kaltluftvolumenstrom auszugehen. Dem Änderungsbereich kommt eine mittlere bioklimatische Bedeutung zu.

Die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung in „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ bedingt den Verlust von Flächen für die Landwirtschaft, bzw. der Umwidmung in Siedlungsfläche. Siedlungsflächen sind mit zunehmendem Versiegelungsgrad bioklimatisch ungünstiger zu beurteilen, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung nicht auszuschließen sind. In nachgeordneten Verfahren sind die Auswirkungen der konkreten Planung zu untersuchen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen zu benennen und festzulegen.

Landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sowie Bodendenkmale sind im Änderungsbereich und im direkten Umfeld nicht vorhanden. Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von der Änderung nicht betroffen.

Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plan-gebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren).

Bei einer Nichtdurchführung der Änderung bleibt die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP bestehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB zur Durchführung des B-Planverfahrens Nr. 4682 wären nicht gegeben, sodass der B-Plan nicht aufgestellt werden könnte. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Zonierung des Landschaftsschutzgebietes Rednitztal Süd ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik in einem 200 Meter breiten Streifen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn möglich. Dies würde 73 % des B-Plan-Gebiets umfassen.

Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Flächennutzungsplanebene wurden vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und soweit erforderlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahmen bezogen sich neben generellen Aspekten auf die Themen Flächeninanspruchnahme, bzw. der Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Haftungsfragen, aufgrund angrenzender Waldflächen und der damit einhergehenden erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Feuerwehrzufahrten. Diese wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Einleitung und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Am 27.09.2023 fasste der Stadtrat auf Grundlage des Gutachtens des Stadtplanungsausschusses vom 21.09.2023 den Beschluss zur Einleitung des 32. FNP-Änderungsverfahrens und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 21 vom 11.10.2023 bekanntgegeben.

Die Durchführung der Beteiligung fand in der Zeit vom 16.10.2023 bis 13.11.2023 statt. Es sind vier Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden eingehend geprüft und soweit erforderlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Stellungnahmen betreffen die Bebauungsplanebene und werden dort konkret behandelt.

Billigung zur 32. Änderung des FNP, Änderung des Geltungsbereichs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung wurde im Stadtrat am 28.01.2026 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 4 am 11. Februar 2026 bekanntgemacht.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (ToeB) gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 01.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025 stattgefunden. Dabei sind 23 Stellungnahmen eingegangen, die allesamt entweder redaktionelle Änderungen betrafen und/ oder „keine Einwände“ hatten.

Die öffentliche Auslegung hat vom 12.02.2026 bis zum 16.03.2026 stattgefunden. In diesem genannten Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zudem informativ nochmals beteiligt. Insgesamt gingen 14 Stellungnahmen, die meist ohne Einwendungen bzw. mit redaktionellen Hinweisen, oder erst im Rahmen der Umsetzungsebene oder Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten sind.

Zu nennen ist hier die Stellungnahme vom B.U.N.D. Naturschutz. Deren Prüfung findet auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“ statt.

Die Stellungnahmen führten weder zu inhaltlichen Änderungen der Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung noch des Bebauungsplans, es wurden geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Prüfung der Stellungnahmen und abschließende Behandlung und Feststellungsbeschluss

Die Stellungnahmen zu dieser Planung aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden eingehend geprüft. Die Prüfung der Stellungnahmen, wurde ausführlich in der Entscheidungsvorlage zum Feststellungsbeschluss und der dazugehörigen Anlage vorgenommen.

Die Prüfung durch den Stadtrat erfolgte in der Sitzung vom 06.05.2026 und das Ergebnis der Abwägung wurde den Beteiligten mitgeteilt. Die Würdigung der einzelnen Belange führte nicht zu einer Änderung der Planung. In gleicher Sitzung hat die Stadt Nürnberg mit Beschluss des Stadtrats den Flächennutzungsplan 32. Änderung: Bereich zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße festgestellt.

Mit Bescheid Nr. 34 - 4621-4-13-7 vom 13.07.2026 hat die Regierung von Mittelfranken den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 32. Änderung „Solarpark Katzwang“ genehmigt. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 17 vom 12.08.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Nürnberg, 12.08.2026
Stadtplanungsamt

gez.

Dengler
Leiter Stadtplanungsamt